



BEITRAGSREGLEMENT
Politische Gemeinde Maur

gültig ab 1.1.2017

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement betreffend Beiträge für familien- und schulergänzende Betreuung:

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Zweck

Das Beitragsreglement regelt die Modalitäten für die Festsetzung und Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Maur sowie die Modalitäten der Datenerhebung.

1.2 Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt ausschliesslich für Eltern, welche von den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung des Vereins Chinderhuus Muur oder des Vereins Tagesfamilien Zürcher Oberland Gebrauch machen und den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Maur haben. Dies betrifft sämtliche Betreuungsangebote inkl. Eingewöhnungsphase (Krippe und Hort sowie Tageseltern).

Für alle anderen Eltern gilt dieses Beitragsreglement nicht. Ihnen wird ungeachtet der finanziellen Situation der Maximaltarif verrechnet.

2. GLEICHBEHANDLUNG

Ausgangslage für die Festsetzung der Beiträge ist ein klassisches Familienmodell, in welchem beide verheirateten Elternteile im selben Haushalt wohnen und das Haushaltseinkommen (massgebendes Einkommen) zur Ermittlung der Beiträge dient.

Auch bei Alleinerziehenden wird auf deren Haushaltseinkommen abgestellt. Als alleinerziehend gelten Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen ohne weitere erwachsene Person wohnen.

Neue Familienmodelle, wie das Konkubinat oder die so genannten Patchwork-Familien, werden wirtschaftlich den verheirateten Eltern mit gemeinsamem Haushalt angeglichen bzw. entsprechend behandelt. Im Sinne der Gleichbehandlung gilt für die Festsetzung der Beiträge somit was folgt:

2.1 Verheiratete Eltern, im gemeinsamen Haushalt / alleinerziehende Elternteile

- Steuerbares Einkommen
- + 10% steuerbares Vermögen (sofern dieses den Betrag von CHF 50'000.00 übersteigt)

- = Massgebendes Einkommen

2.2 Konkubinatspartner mit gemeinsamen Kindern

- Summe der steuerbaren Einkommen beider Eltern
- + 10% der Summe der steuerbaren Vermögen beider Eltern

- (sofern dieses den Betrag von CHF 50'000.00 übersteigt)

- = Massgebendes Einkommen

2.3 Konkubinatspartner mit nicht gemeinsamen Kindern

Massgeblich für die Beitragsleistung ist die Dauer des Konkubinales. Gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis wird zwischen gefestigten und nicht gefestigten Konkubinalen unterschieden. Das Konkubinat gilt als gefestigt, wenn die häusliche Gemeinschaft seit mindestens zwei Jahren besteht oder die Konkubinatspartner gemeinsam Grundeigentum erworben haben. Stichtag dafür ist grundsätzlich die zivilrechtliche Anmeldung im selben Haushalt. Ist der gemeinsame Haushalt schon vorher faktisch nachgewiesen (z.B. bei Zuzug), kann die ausnahmsweise schon vorher das gefestigte Konkubinat für die Beitragsberechnung angenommen werden. Mit der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes gilt ab dem Folgemonat Ziff. 2.2.

2.3.1 nicht gefestigtes Konkubinat

- Steuerbares Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils
- + 10% des steuerbaren Vermögens des obhutsberechtigten Elternteils

- (sofern dieses den Betrag von CHF 50'000.00 übersteigt)
- + CHF 8'400.00 (Haushaltzuschlag von CHF 700.00 pro Kalendermonat)

- = Massgebendes Einkommen

2.3.2 gefestigtes Konkubinat

- Steuerbares Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils
- + steuerbares Einkommen des Konkubinatspartners
- + 10% des steuerbaren Vermögens des Konkubinatspartners und obhutsberechtigten Elternteils

- (sofern dieses den Betrag von CHF 50'000.00 übersteigt)

- = Massgebendes Einkommen

3 FESTSETZUNG DER BEITRÄGE

Die Festlegung der Beiträge stützt sich auf die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bekannten definitiven Steuerfaktoren. Liegen keine Steuerdaten vor, kommt automatisch der volle Tarif zur Anwendung. Die Beitragsverfügungen gelten jeweils bis zum 31. Juli und sind jedes Jahr neu zu beantragen.

Bei Personen, welche quellensteuerpflichtig sind, ist aufgrund der Vorlage von mindestens vier Lohnabrechnungen sowie von aktuellen Kontoauszügen aller Konten das steuerbare Einkommen und Vermögen zu ermitteln und die Einstufung vorzunehmen. Die Zahlen werden mittels Anfrage beim Steueramt überprüft.

Verändern sich die Verhältnisse innerhalb eines Jahres massgeblich, das heisst, nimmt das Einkommen um mehr als 20% zu oder ab, ist dies der Gemeinde Maur unaufgefordert mit entsprechenden Antragsformularen zu melden.

Rückwirkende Gutschriften aufgrund eines geringeren Einkommens sind ausgeschlossen. Nachbelastungen sind möglich, wenn die Erhöhung der Beiträge aufgrund bekannter Umstände hätte angenommen werden müssen oder unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden.

4 BEITRÄGE

4.1 Einkommensabhängige Beiträge

Die einkommensabhängigen Beiträge werden in insgesamt 14 Beitragskategorien aufgeteilt und betragen maximal 80% der vereinbarten Maximaltarife.

Beitragskategorien	Massgebendes Einkommen	Beiträge in % des vereinbarten Maximaltarifs
A	bis 20'000	80.00%
B	bis 25'000	73.80%
C	bis 30'000	67.65%
D	bis 35'000	61.50%
E	bis 40'000	55.35%
F	bis 45'000	49.20%
G	bis 50'000	43.05%
H	bis 60'000	36.90%
I	bis 70'000	30.75%
J	bis 80'000	24.60%
K	bis 90'000	18.45%
L	bis 100'000	12.30%
M	bis 110'000	6.15%
N	ab 110'001	0%

4.2 Beitragszuschlag für Geschwister (sogenannter Geschwisterrabatt)

Wird pro Familie mehr als ein Kind durch das Chinderhuus Muur oder den Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland betreut, wird für das zweite und jedes weitere Kind 10% auf dem Nettobetrag (Tarif abzüglich Gemeindebeitrag) gewährt. Der Beitragszuschlag entfällt ganz, wenn das massgebende Einkommen gemäss Ziffern 2.1 bis 2.3 dieses Reglements CHF 150'000.00 übersteigt.

4.3 Weitere Vergünstigungen

Alleinerziehenden Eltern, deren massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 2.1 dieses Reglements CHF 110'000.00 nicht übersteigt, wird ein Beitragszuschlag von CHF 5.00 pro Kind und Betreuungstag in Ganztageskrippe, Hort (ohne Mittagshort) oder Tagesfamilie (ab 6 Std. Betreuung) gewährt.

4.4 Beantragen von individuellen Beiträgen

Individuelle Beiträge müssen durch die Eltern mit entsprechendem Formular bei der Gemeinde Maur beantragt werden. Die Unterzeichnung und damit die Annahme dieses Reglements durch die Eltern ist Voraussetzung für die Gewährung individueller Beiträge.

Die Zuweisung in die entsprechende Beitragskategorie erfolgt mittels rechtsmittelfähiger Verfügung durch die Sozialabteilung Maur.

Auf begründeten Antrag hin kann die Sozialbehörde Maur in Ausnahmefällen höhere Beiträge oder die Anpassung der Einstufung gewähren.

Mit dem Austritt aus dem Chinderhuus Muur oder dem Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland erlischt die Berechtigung für Beitragsleistungen. Bei allfälligem Wiedereintritt ist zwingend ein neuer Antrag auf individuelle Beiträge einzureichen.

4.5 Ausrichtung der Beiträge

Die Beiträge werden direkt an den Verein Chinderhuus Muur, bzw. den Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland überwiesen. Beiträge werden ab Folgemonat der Gesuchstellung gewährt. Der Eingang bei der Sozialabteilung Maur ist massgebend.

4.6 Wegfall des Anspruchs auf Beiträge

Wird die Betreuungsleistung aufgrund eines Entscheids der Eltern ganz oder teilweise nicht mehr in Anspruch genommen, erlischt dementsprechend der Anspruch auf individuelle Beitragsleistungen und die Eltern schulden während dieser Zeit den Maximaltarif. Im Härtefall entscheidet die Sozialbehörde über die Einstellung der Anspruchsberechtigung auf individuelle Beitragsleistungen der Eltern.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Aufhebung des Beitragsreglements

Wird die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verein Kinderhaus Muur oder dem Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland aufgelöst, fallen die Beitragszahlungen der Gemeinde Maur mit einer Vorankündigung von mindestens zwei Kalendermonaten dahin.

5.2 Zuständigkeit für Anpassungen des Beitragsreglements

Der Gemeinderat Maur kann dieses Beitragsreglement jederzeit anpassen. Die beitragsberechtigten Eltern sind mindestens zwei Monate vor Eintritt der Gültigkeit zu informieren.

5.3 Besonderes

Werden Leistungen zur familien- und schulergänzenden Betreuung aufgrund einer geänderten gesetzlichen Grundlage zuständigkeitshalber durch andere Leistungserbringer erbracht (z.B. Schule), entfallen sämtliche Beiträge gemäss diesem Reglement ersatz- und formlos.

Mit der Unterzeichnung dieses Reglements wird dem Steueramt die Erlaubnis erteilt, Auskünfte über den Inhalt der Steuererklärungen der Eltern und des Konkubinatspartners der Sozialabteilung Maur bekannt zu geben.

Den Inhalt des Beitragsreglements haben wir/habe ich zur Kenntnis genommen und sind/bin damit einverstanden.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift 1. Elternteil)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift 2. Elternteil/Konkubinatspartner)